Transporte im Handwerk

Anmeldung Werkverkehr bei BAG:

- Fahrzeuge mit oder ohne Anhänger mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht
- Fahrten für den Materialtransport im Rahmen Ihrer handwerklichen Tätigkeit
- Transport stellt Hilfstätigkeit dar
- Fahrer gehört zum eigenen Personal
- Bei Nichtanmeldung Werkverkehr droht Verlust des Versicherungsschutzes/ Haftpflicht!

Fahrpersonalverordnung:

"Handwerkerregelung"/
keine Aufzeichnungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen, z.B.

- Fahrzeuge von 2,8 bis 7,5 t (incl. Anhänger)
- Umkreis nicht mehr als 50 km
- Gütertransport zu eigenen Zwecken, z.B. zur Baustelle
- Fahrer gehört zum eigenen Personal und ist nicht hauptberuflich Fahrer

Gefahrguttransporte:

- Im Handwerk häufig Transport von Gasflaschen
- Nicht mehr als 1000 ADR Punkte
- Ventile schließen und Schutzkappen aufsetzen
- geprüfter Feuerlöscher 2 kg
- Hinweisschild an der Heckklappe: "Achtung! Keine Belüftung, vorsichtig öffnen!"

Weitere Informationen

Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen
Anne Schütte
Beauftragte für Innovation und Technologie
Braunschweiger Straße 53
31134 Hildesheim
Telefon 05121 162-129
Telefax 05121 33836
E-Mail anne.schuette@hwk-hildesheim.de
Internet http://www.hwk-hildesheim.de

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

TTnet

Weiterführende Informationen:

Informationsseite zu allen Transportfragen:
www.hwk-hildesheim.de

Abfalltransporte Anzeige oder Erlaubnis:
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim
http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Anmeldung Werkverkehr:
www.bag.de

Bescheinigung von Tätigkeiten für den lückenlosen Zeitnachweis für Fahrer:
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bildnachweis: HWK

Handwerkskammer
Hildesheim-Südniedersachsen

Abfalltransporte:

Änderung ab 1. Juni 2014

Anzeige- und Erlaubnispflicht Grundlagen und Ausnahmen

Ab dem 01.06.2014 müssen alle Unternehmen, die Abfälle transportieren, dies

- anzeigen
- oder eine Erlaubnis beantragen

wenn sie nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen. Die Regelungen ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Abfall Anzeige- und Erlaubnisverordnung.

Es wird unterschieden zwischen gewerblichem Abfalltransport und Abfalltransport im Rahmen einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Außerdem wird der Transport von nicht gefährlichen Abfällen (z.B. Baustellenabfälle) und gefährlichen Abfällen (z.B. Asbestzement, Glaswolle, Farben, Kleber) verschieden beurteilt.

Bau- und Ausbaubetriebe transportieren zwar im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, aber eben regelmäßig (von der Baustelle zum Betriebsgelände) und sollten daher anzeigen.

Es kann auch eine Erlaubnispflicht für die Handwerksbetriebe greifen, die regelmäßig größere Mengen gefährliche Abfälle transportieren, z.B. teerhaltigen Straßenaufbruch, Asbestzement, Glaswolle.

Nicht anzeigepflichtig sind Handwerksbetriebe, die nur hin und wieder einmal Abfälle transportieren.

Abfalltransport im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit

Anzeigepflicht bei Abfalltransport im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

- Betriebe der Bau- und Ausbaugewerke
- Täglicher oder regelmäßiger Abfalltransport (incl. Baustelle/Betriebsgelände)
- größere Mengen nicht gefährlicher Abfälle
- Kleine Mengen gefährlicher Abfälle
- Keine Kennzeichnung mit Abfall A
- Fachkunde des Verantwortlichen: z.B. Meister
- Anzeige gilt in ganz Deutschland
- Einmalige Anzeige gilt bis auf Widerruf
- Mitführpflicht: Beleg, dass die Anzeige gestellt wurde,ist in jedem Fahrzeug mitzuführen

Ablauf der Anzeige

- Stellen Sie die Anzeige elektronisch auf dieser Plattform:**www.eAEV-Formulare.de**
- Hier kreuzen Sie bitte unbedingt: "im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen" an
- Drucken Sie den Antrag aus und führen Sie den Ausdruck in jedem Fahrzeug mit
- Ein Papierfomular steht auch zur Verfügung

Zuständige Behörde für Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim
Tel. 05121 163-0

gewerblicher Abfalltransport

Anzeigepflicht bei gewerblichen Abfalltransporten

Gewerbliche Transporte von nicht gefährlichen Abfällen sind anzeigepflichtig. Als gewerbliche Abfalltransporteure gelten Unternehmen, bei denen der Abfalltransport eine nicht unwesentliche wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

- Containerdienste, Schrottsammler, Abbruchunternehmen
- nicht gefährliche Abfälle in beliebiger Menge
- Kennzeichnung mit Abfall A vorne und hinten
- Fachkunde des Verantwortlichen:z.B. Meister

Erlaubnispflicht bei gewerblichem Abfalltransport

Betriebe, die gewerblich größere Mengen gefährliche Abfälle transportieren, sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnispflicht entspricht der alten Transportgenehmigung und wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zuverlässigkeit des Betriebes
- Fachkundelehrgang des Betriebsverantwortlichen alle 3 Jahre
- Einarbeitungsplan für die Fahrer
- Mitführpflicht der Erlaubnis
- Zuständig: GAA Hildesheim
- Im Handwerk kommt die Erlaubnispflicht selten vor, z.B. Straßenbau (teerhaltiger Straßenaufbruch); Dachdecker und Maler (Asbestzementplatten)